

Merkblatt für die Mitglieder des Gläubigerausschusses

im Insolvenzverfahren

1. Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses

Das Insolvenzgericht kann nach § 67 InsO schon vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen.

2. Mitglieder des vom Gericht eingesetzten (vorläufigen) Gläubigerausschusses

Im vorläufigen Gläubigerausschuss sollen die absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und Gläubiger, die Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen sowie die Kleingläubigerinnen und Kleingläubiger vertreten sein (§ 67 Abs. 2 InsO). Daneben soll die Arbeitnehmerschaft vertreten sein, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt ist (§ 67 Abs. 2 InsO). Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind.

3. Wahl anderer Mitglieder

Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Gläubigerausschuss bestellt wird, trifft jedoch die Gläubigerversammlung. Diese kann auch vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abwählen und andere oder zusätzliche in den Ausschuss wählen (§ 68 InsO).

4. Begründung der Mitgliedschaft

Für die Begründung der Mitgliedschaft ist die Annahme des Mitgliedes des Gläubigerausschusses notwendig. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung bei Gericht beginnt die Mitgliedschaft.

5. Aufgaben und Befugnisse des Gläubigerausschusses.

Aufgabe der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist es, die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter bei der Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Sie haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen (§ 69 InsO).

Um den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen, räumt das Gesetz ihnen besondere Befugnisse ein:

- Dem Ausschuss steht gegenüber den Schuldnerinnen und Schuldnern ein Auskunftsrecht zu (§ 97 InsO). Im Insolvenzplanverfahren hat er während der Planüberwachung Anspruch auf einen jährlichen Bericht der Insolvenzverwaltung über den jeweiligen Stand und die weiteren Aussichten der Erfüllung des Insolvenzplanes. Darüber hinaus kann der Gläubigerausschuss jederzeit einzeln Auskünfte oder einen Zwischenbericht verlangen (§ 261 Abs. 2 InsO).
- Der Gläubigerausschuss kann zur Schlussrechnung (§ 66 Abs. 2 Satz 2 InsO), zum **Verwalterbericht (§ 156 Abs. 2 Satz 1 InsO)** und zum **Insolvenzplan (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO)** Stellung nehmen.
- **Der Ausschuss kann bestimmen, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen. Ist eine solche Bestimmung erfolgt, so ist die Insolvenzverwaltung nur dann berechtigt, Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten von dieser Stelle in Empfang zu nehmen, wenn ein Mitglied des Gläubigerausschusses die Quittung mit unterzeichnet hat. Auch Anweisungen an diese Stelle bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitunterzeichnung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses (§ 149 Abs. 2 InsO). Die Gläubigerversammlung kann allerdings abweichende Regelungen beschließen (§ 149 Abs. 3 InsO).**

- Der Ausschuss kann beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Entlassung der Verwalterin oder des Verwalters stellen (§ 59 Abs. 1 Satz 2 InsO) und gegen die Ablehnung des Antrags sofortige Beschwerde einlegen (§ 59 Abs. 2 Satz 2 InsO).
- Der Ausschuss kann nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Einberufung der Gläubigerversammlung beantragen und gegen die Ablehnung sofortige Beschwerde einlegen (§ 75 Abs. 3 InsO).

Rechtshandlungen der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Veräußerung des Unternehmens oder Betriebes als Ganzes (§ 160 Abs. 2 InsO);
- die Veräußerung des Warenlagers im Ganzen (§ 160 Abs. 2 InsO);
- die freihändige Veräußerung von Grundstücken (§ 160 Abs. 2 InsO);
- die Beteiligung des Schuldners an anderen Unternehmen (§ 160 Abs. 2 InsO);
- die Veräußerung des Rechts auf wiederkehrende Einkünfte (§ 160 Abs. 2 InsO);
- die Aufnahme eines die Insolvenzmasse erheblich belastenden Darlehens (§ 160 Abs. 2 InsO);
- das Anhängigmachen oder die Aufnahme eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert oder die Ablehnung der Aufnahme eines solchen Rechtsstreits (§ 160 Abs. 2 InsO);
- der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs in einem solchen Rechtsstreit (§ 160 Abs. 2 InsO);
- die Stilllegung des schuldnerischen Unternehmens vor dem Berichtstermin (§ 158 Abs. 1 InsO); die Gewährung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100 Abs. 2, 101 Abs. 2 InsO);
- ;
- der Antrag an das Insolvenzgericht, den Verzicht auf die Aufstellung eines Verzeichnisses der Massegegenstände zu gestatten (§ 151 Abs. 3 Satz 2 InsO);
- die Verteilung der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger (§ 187 Abs. 3 Satz 2 InsO);
- der Antrag auf Fortsetzung der Verwertung und Verteilung beim Insolvenzplan (§ 233 InsO).

Bei Rechtshandlungen von besonderer Bedeutung hat auch die Schuldnerin oder der Schuldner im Fall der Eigenverwaltung die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen (§ 276 InsO).

6. Beschluss

Der Gläubigerausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt wirksam zustande, wenn die Mehrheit der Abstimmenden dafür stimmt.

Im Übrigen kann der Gläubigerausschuss im Rahmen seiner Satzung weitere Bestimmungen treffen. 7.

Vergütung

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben einen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen (§ 73 InsO). Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 InsO). Über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen hat das Insolvenzgericht in der Regel bei Beendigung des Amtes zu entscheiden. Auf Antrag können Vorschüsse auf die Vergütung und die Auslagen gezahlt werden.

8. Haftung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und Gläubigern

9. Entlassung der Ausschussmitglieder

Das Insolvenzgericht kann Mitglieder des Gläubigerausschusses nur aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen, auf Antrag des Mitglieds des Gläubigerausschusses oder auf Antrag der Gläubigerversammlung erfolgen (§ 70 InsO).